

Elektronische Betriebsprüfung

Fragen der Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU), verkürzt auch als „Elektronische Betriebsprüfung“ bezeichnet, spielen in der Praxis eine immer bedeutendere Rolle. Gestritten wird regelmäßig darum, welche Unterlagen einem Prüfer in digitaler Form zur Verfügung zu stellen sind.

Die bislang zu diesem Thema veröffentlichten erstinstanzlichen Urteile lagen alle auf der Linie der Finanzverwaltung, die für sich ein nahezu grenzenloses Datenzugriffsrecht in Anspruch nimmt. Denn was ist schließlich nicht „für die Besteuerung von Bedeutung“ ...?

Mittlerweile sind allerdings zwei weitere Finanzgerichts-Urteile ergangen, die der Finanzverwaltung nun doch ihre Grenzen aufzeigen.

Zunächst urteilte das FG Rheinland-Pfalz, dass Kostenstellen dem digitalen Zugriff der Finanzverwaltung allenfalls dann unterliegen, wenn sie für die Bewertung von Wirtschaftsgütern oder Passiva von Bedeutung sind. Alles andere ist für den Prüfer tabu. Im Fall des FG Hamburg wurde entschieden, dass das Finanzamt vom Steuerzahler

einen Datenträger mit auswertbaren Daten nur insoweit verlangen kann, wie dessen Aufzeichnungspflicht reicht. Eine Ver-

pflichtung zur Aufzeichnung der Ausgaben besteht bei einer Einnahme-Überschussrechnung nicht – demnach auch keine Verpflichtung zur elektronischen Archivierung der Ausgabe-Aufzeichnungen.

Das erste Urteil ist rechtskräftig; gegen die Entscheidung des FG Hamburg wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung die Revision zugelassen.

Die vorgenannten Urteile machen deutlich, dass in der Rechtsprechung endlich Ansätze erkennbar sind, die das eigentliche Ziel der Elektronischen Betriebsprüfung noch vor Augen haben, nämlich die rationellere Durchführung einer Außenprüfung und eben nicht der „gläserne Unternehmer“.

*Siegfried Pick
Heumann + Partner
Steuerberatungsgesellschaft
Lemgo*

